



Dokumentation

Rechtsfragen zur Zulassung von Motorrädern

Rechtsfragen zur Zulassung von Motorrädern

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 088/18
Abschluss der Arbeit: 23. April 2018
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht,
Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Welche Fahr- und Standgeräuschbestimmungen und -beschränkungen gelten für auf deutschen Straßen betriebene/in Deutschland zugelassene Motorräder?	4
3.	Welche bereits beschlossenen Veränderungen gibt es, die in den kommenden Jahren in Kraft treten?	4
4.	Wie und in welchen Regularien sind die Geräuschemissionsbestimmungen für Motorräder geregelt?	5
5.	Welche Regularien gelten für den Vertrieb und Betrieb von Klappenauspuffanlagen und sog. Sound-Boostern (Lautsprechersystemen)?	5
6.	Unter welchen Bedingungen kann ein Prüfer bei Veränderungen der Abgasanlage die Erteilung eines Prüfzeugnisses verweigern, wann muss er?	6

1. Einleitung

Der durch Motorräder verursachte Straßenverkehrslärm war bereits Gegenstand einer Antwort der Bundesregierung zu einem „Sachstand bei der Verringerung von Straßenverkehrslärm“ in Bundestags-Drucksache 18/4556 im Jahre 2015. Unter Berücksichtigung des fortschreitenden europäischen Rechts und deren Umsetzung in nationales Recht stellen sich die nachfolgenden Fragen.

2. Welche Fahr- und Standgeräuschbestimmungen und -beschränkungen gelten für auf deutschen Straßen betriebene/in Deutschland zugelassene Motorräder?

Derzeit gelten für Motorräder die Anforderungen der UN¹-Regelung Nr. 41 Änderungsserie 04 (UN-Regelung Nr. 41.04). Diese Regelung ist für Motorräder der Klasse L3e über die Delegierte Verordnung (EU²) Nr. 134/2014, die zur Ergänzung der Rahmen-Verordnung (EU) Nr. 168/2013 diente, verpflichtend zu erfüllen. Die Grenzwerte der UN-Regelung Nr. 41.04 ersetzen die in Anhang 6 Teil D der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 aufgelisteten Grenzwerte der Klasse L3e,

- zu UN-Regelungen vgl. im Einzelnen, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), Internationale Harmonisierung der technischen Vorschriften für Kraftfahrzeuge, zuletzt abgerufen am 23.04.2018: <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/LA/internationale-harmonisierung-der-technischen-vorschriften-fuer-kraftfahrzeuge.html?nn=12830>;
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und die Leistung der Antriebs-einheit sowie zur Änderung ihres Anhangs V (ABl. L 53 vom 21. Februar 2014, S. 1), zuletzt abgerufen am 23.04.2018: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32014R0134>;
- Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vier-rädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 02. März 2013, S. 52); zuletzt abgerufen am 23.04.2018: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32013R0168>.

3. Welche bereits beschlossenen Veränderungen gibt es, die in den kommenden Jahren in Kraft treten?

Für alle Fahrzeuge der Klasse L und ihre Austauschschalldämpferanlagen wurden durch die auf deutsche Initiative eingefügten Anpassungen der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1824, zur

1 United Nations.

2 Europäische Union.

Änderung unter anderem der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 134/2014, verschärfte Anforderungen in Bezug auf „multimodale Schalldämpfungsanlagen“ (sog. Klappenschalldämpferanlagen) eingeführt,

- Delegierte Verordnung (EU) 2016/1824 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 3/2014, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 44/2014 und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 134/2014 hinsichtlich der Anforderungen für die funktionale Sicherheit des Fahrzeugs, der Anforderungen an die Bauweise von Fahrzeugen und der allgemeinen Anforderungen sowie der Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und die Leistung der Antriebseinheit (ABl. L 279 vom 25. Oktober 2016, S. 1); zuletzt abgerufen am 23.04.2018: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2016.279.01.0001.01.DEU&toc=OJ:L:2016:279:FULL.

Elektronisch oder mechanisch gesteuerte Klappenschalldämpferanlagen müssen demnach in allen Betriebsarten geprüft werden und je alle Anforderungen erfüllen. Zusätzlich sind sämtliche Original- und Austauschschalldämpfer „so zu konstruieren, dass das Entfernen von Umlenklechen, Austrittstrichtern oder sonstigen Teilen, die primär als Teile der Schalldämpfungs-/Expansionskammern eingesetzt werden, erschwert wird. Wenn der Einbau eines solchen Teils unbedingt erforderlich ist, muss es so befestigt werden, dass es nicht einfach ausgebaut werden kann (z. B. durch Vermeidung herkömmlicher Gewindebefestigungen) und ein Ausbau die Auspuff- bzw. Schalldämpfungsbaugruppe dauerhaft und irreparabel beschädigt.“ Diese vorgenannten Anforderungen sind bei der nächsten Befassung mit der Genehmigung zu erfüllen, also bei einer Neuerteilung einer Genehmigung oder einem Nachtrag zu einer bestehenden Genehmigung.

4. Wie und in welchen Regularien sind die Geräuschemissionsbestimmungen für Motorräder geregelt?

Laut der UN-Reglung Nr. 41.04 (siehe Ziffer 2) muss das gemäß Anhang 3 ermittelte Fahrgeräusch unterhalb des in Anhang 6 genannten Grenzwertes liegen, z. B. für leistungsstarke Motorräder derzeit ≤ 77 dB(A). Ebenfalls ist das Standgeräusch zu ermitteln, welches nicht mit einem Grenzwert belegt ist und lediglich der vereinfachten Nachprüfung im Verkehr dient. Darüber hinaus müssen Motorräder mit einem Leistungsgewicht (Power to Mass Ratio [PMR]) > 50 die zusätzlichen Bestimmungen zu Geräuschemissionen (ASEP) im Geschwindigkeitsbereich zwischen 20 und 80 km/h in allen Betriebsarten erfüllen.

5. Welche Regularien gelten für den Vertrieb und Betrieb von Klappenauspuffanlagen und sog. Sound-Boostern (Lautsprechersystemen)?

Sowohl als Originalteile als auch als Austauschschalldämpfer müssen Klappenschalldämpferanlagen die vorgenannten Anforderungen erfüllen. Gemäß den Anforderungen des § 49 Abs. 2a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)³ dürfen Original- und Austauschschalldämpfer im Geltungsbereich der StVZO nur verwendet werden oder zur Verwendung feilgeboten oder veräußert werden, wenn sie mit einem EWG-/EG-/EU-Genehmigungszeichen versehen sind.

³ Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3723) geändert worden ist.

Gemäß der Verkehrsblattverlautbarung Nr. 53 (Heft 05/2018) nach einem Beschluss des Bundesländer-Fachausschusses Technisches Kraftfahrwesen (BLFA-TK) sind Soundgeneratoren (sog. Sound-Booster) als Nachrüstlösung nicht zulässig, da diese den Anforderungen der §§ 30 Abs. 1 Nr. 1 und 55 StVZO widersprechen,

- vgl. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3723); zuletzt abgerufen am 23.04.2018: https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/StVZO.pdf.

6. Unter welchen Bedingungen kann ein Prüfer bei Veränderungen der Abgasanlage die Erteilung eines Prüfzeugnisses verweigern, wann muss er?

Wie alle Kraftfahrzeuge müssen Motorräder auch nach Veränderungen an der Abgasanlage all diejenigen Anforderungen erfüllen, die zum Zeitpunkt der Erstzulassung verpflichtend zu erfüllen waren. Ist eine dieser Anforderungen nach einer Veränderung an der Abgasanlage nicht (mehr) erfüllt, hat der „Prüfer“ das Prüfzeugnis zu verweigern.
